

RICHTLINIEN

über die ICT-Lernmittel, die Infrastruktur, den ICT-Support und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen

(vom xx.yy.zzzz)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Schulverordnung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 25. Februar 2015. Sie enthalten verbindliche Vorgaben an die Volksschulen des Kantons Uri über das Mengengerüst der ICT-Lernmittel sowie die notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit der ICT-Lernmittel und den reibungslosen Einsatz zu gewährleisten.

Artikel 2 ICT-Lernmittel

Die einzelne Schule hat folgende Anzahl ICT-Lernmittel zur Verfügung zu stellen:

	Vorgabe	Empfehlung
Kindergarten	1 Gerät pro Klasse	2 mobile Geräte pro Klasse
1./2. Klasse	Pro 10 Schülerinnen und Schüler ein Gerät ²	Pro 4 Schülerinnen und Schüler ein mobiles Gerät.
3./4. Klasse	Pro 8 Schülerinnen und Schüler ein Gerät ³	Pro 2 Schülerinnen und Schüler ein mobiles Gerät.
5./6. Klasse	Ein persönliches Gerät pro Schüler/in	
Oberstufe	Ein persönliches Gerät pro Schüler/in	Je nach Gerätetyp evtl. zusätzlich ein Medienraum.

¹ RB 10.1115

² Siehe Richtlinien vom 25.2.15

³ Siehe Richtlinien vom 25.2.15

Artikel 3 Zusätzliche Infrastruktur

Die einzelne Schule hat folgende zusätzliche Infrastruktur anzubieten:

	Vorgabe	Empfehlung
Lehrpersonen	Ein persönliches Gerät pro Lehrperson mit Anstellung von mind. 50 % sowie unpersönliche Geräte für Lehrpersonen mit Anstellung < 50 %	Ein persönliches Gerät pro Lehrperson (unabhängig von den Anstellungsprozenten). Es ist sinnvoll, den Lehrpersonen, welche die 1:1-Klassen unterrichten, ein identisches Schülergerät zur Verfügung zu stellen.
Ergänzende Ausstattung		Es wird empfohlen, die Klassenzimmer mit digitalen Präsentationstechnologien (Beamer, Visualizer o. ä.) auszustatten.

Artikel 4 ICT-Support

Die einzelne Schule hat folgenden Support aufzubauen und anzubieten:

	Vorgabe	Empfehlung
ICT-Verantwortlicher	Verantwortlich für das ICT-Inventar sowie die Pflichtenhefte des technischen und pädagogischen Supports.	Absolvierung des CAS PICTS, CAS Digitale Transformation in der Schule o. ä.
Technischer Support 1st Level	Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben. First Level Support durch eine oder mehrere Person(en) vor Ort.	Der First Level Support kann von Lehrpersonen, dem Hauswart oder älteren Schüler/innen übernommen werden.
Technischer Support 2nd/3rd Level	Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.	2nd-Level-Support (analog zum 3rd-Level-Support) auslagern an einen externen Dienstleister, der über nachgewiesene Erfahrung verfügt bezüglich Supportes von Netzwerken der Volksschule.
Pädagogischer Support	Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.	Päd. Support durch eine Lehrperson

	Der pädagogische Support muss eine pädagogische Ausbildung und Erfahrung als Lehrperson aufweisen.	vor Ort oder gemeinsam mit einer anderen Gemeinde. Absolvierung des CAS PICTS, CAS Digitale Transformation in der Schule o. ä.
--	--	--

Artikel 5 Internetzugang

¹Die Schule stellt eine zuverlässige und breite Anbindung an das Internet zur Verfügung. Bei der Berechnung des Bedarfs ist von den heutigen Möglichkeiten (gleichzeitiges Streaming, Videokonferenzschaltungen etc.) auszugehen.

²Ein Filter stellt sicher, dass unerwünschter Inhalt von den Nutzenden ferngehalten wird.

³Der Zugang zum WLAN ist über eine einfache Authentifizierung zu schützen.

Artikel 6 Software

¹Für die Softwarebeschaffung (inkl. Lizenzierung und Finanzierung), die Installation und den technischen Unterhalt ist die einzelne Schule zuständig.

²Cloud-Speicherlösungen und Videokonferenzprogramme dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie nach schweizerischem Recht betrieben werden.

³Bei der Ablage von sensiblen Daten sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Unbefugte keinen Zugriff haben.

Artikel 7 Datenschutz

¹Die Daten (inkl. Backup) sind so zu verwalten, dass geschützte und sensible Personendaten nicht an Unbefugte gelangen können.

²Netzwerke und Daten werden gegen den Einfluss von Schadsoftware bzw. gegen Eindringen von aussen und gegen schadhaftes Verhalten von innen geschützt (Antiviren-Schutz, Firewall u. a.).

Artikel 8 ICT Sicherheitsreglement

Das ICT-Sicherheitsreglement ist auf die Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Artikel 9 Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen gemäss Artikel 2 und Artikel 3 sind innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten umzusetzen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2022 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Christian Mattli